

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung

(AHB 2022)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/ Prämienzahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes/Prämie und Versicherungsteuer
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgeprämie
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung beim SEPA- Lastschriftmandat
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Prämienregulierung
- 14 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 a. Prämienangleichung
b. Tarifanpassung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos

- 18 Kündigung nach Prämienangleichung/ Tarifanpassung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht
- 33 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
- 34 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Um Versicherungsbedingungen so knapp und übersichtlich wie möglich zu gestalten, verwenden wir das generische Maskulinum. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1

auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

1.2.2

wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3

wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4

auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5

auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6

wegen anderer an die Stelle der Erfüllung trentender Ersatzleistungen.

1.3

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1

Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2

Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

3.1

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1

aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;

3.1.2

aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

3.1.3

aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender

oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

4.1

Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzugezeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen.

Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Prämie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2

Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 1 Mio. EUR für Personenschäden und 250.000 EUR für Sachschäden und – soweit vereinbart – 50.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

4.3.1

aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.3.2

aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.3.3

die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4.3.4

die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;

4.3.5

aus beruflicher, betrieblicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit;

4.3.6

im Zusammenhang mit geothermischen Bohrungen.

5 Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

5.1

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung

bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4

Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

6.1

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entzündungspflichtige Personen erstreckt.

6.2

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei

Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3

Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

7.4.1

des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

7.4.2

zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

7.4.3

zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.5.1

aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.5.2

von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.5.3

von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

7.5.4

von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.5.5

von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

7.5.6

von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenschaft erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

7.7.1

die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

7.7.2

die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur

insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

7.7.3

die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwaig mitversicherten Personen.

7.8

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9

Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadeneignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

Folgende Ausschlüsse Ziff. 7.10 bis Ziff. 7.14 (2) und Ziff. 7.15 bis Ziff. 7.18 gelten nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken. Der Ausschluss gem. Ziff. 7.14 (3) bleibt auch für private Haftpflichtrisiken bestehen:

7.10

a. Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

b. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umweltseinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

1

im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder

2

für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

7.13.1

gentechnische Arbeiten,

7.13.2

gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

7.13.3

Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14

Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

7.14.1

Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

7.14.2

Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,

7.14.3

Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

7.15.1

Lösung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

7.15.2

Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

7.15.3

Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

7.15.4

Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18

Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörigen, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Prämienzahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes/Prämie und Versicherungsteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

9.1

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig vor dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

9.2

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

9.3

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

10.1

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angeahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3 bleibt unberührt.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung beim SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

13 Prämienregulierung

13.1

Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

13.3

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

13.4

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämenvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der

dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

15

a. Prämienangleichung

1

Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämie nach Lohn, Bau oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

2

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämie, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahrs ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

3

Im Falle einer Erhöhung oder Verminderung ist der Versicherer berechtigt, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 15. (a) (2) ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung).

Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15. (a) (2) ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr

erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

4

Liegt die Veränderung nach Ziff. 15. (a) (2) oder 15. (a) (3) unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

b. Tarifanpassung

1

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt, einmal jährlich die Tarifprämien für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen und einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben. Von der Neukalkulation unberührt bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Prämienzu- und abschläge.

2

Tarifliche Anpassungen von Prämiensätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.

3

Der Prämiensatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, mittels anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren getrennt ermittelt.

- Prämiensenkungen können auch ohne Information des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
- Prämienerhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerhöhung, kündigen.

4

Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifanpassung unberührt.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrages

16.1

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Prämienangleichung/Tarifanpassung

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15. (a) (3), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienerhöhung wirksam werden sollte.

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Tarifanpassung gemäß Ziff. 15. (b), kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienerhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämien erhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

19.1

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2

Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.

20.3

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4

Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5

Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzudecken.

Bei einer schuldenhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

22.1

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

23.2.1

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

23.2.2

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

23.2.3

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb

angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1

Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2

Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwalt-schaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligation zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Personen

27.1

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen

auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

29.1

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30 Verjährung

30.1

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 Zuständiges Gericht

31.1

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die juristische Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

33.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht

zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: info@baloise.de

33.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0800 2100500
Fax: +49 228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

33.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

34 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Sollten sich hinsichtlich des Versicherungsbegins, Versicherungsablaufs oder eines Schadenfalls Deckungslücken aufgrund der zeitlichen Zuständigkeit ergeben, gelten folgende Regelungen:

34.1 Versicherungsbeginn

Sollte sich durch eine Diskrepanz des Versicherungsbeginns dieses Vertrages und des Ablaufs des Vorvertrages eine zeitliche Deckungslücke von maximal 24 Stunden ergeben, leistet der Versicherer auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind, gemäß der vorliegenden Bedingungen.

34.2 Versicherungsablauf

Sollte sich durch eine Diskrepanz des Versicherungsablaufs dieses Vertrages und des Beginns des Folgevertrages eine zeitliche Deckungslücke von maximal 24 Stunden ergeben, leistet der Versicherer auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind, gemäß der vorliegenden Bedingungen.

34.3 ungenauer Zeitpunkt des Schadeneintritts

Ist es strittig und nicht eindeutig feststellbar, ob der Schadeneintritt während der aktuellen Versicherungsperiode oder bereits während des Vorvertrages erfolgte, so leistet der Versicherer als gegenwärtiger Versicherer auf Basis der vorliegenden Bedingungen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken

(BBR Privat 2022)

Die Bestimmungen der Abschnitte A bis G und die dazu gehörigen Bedingungen gelten nur, wenn im Versicherungsschein oder im Nachtrag die Versicherung dieser Risiken bestätigt worden ist.

Der Abschnitt H gilt generell als vereinbart.

Leistungsgarantie nach GDV und Arbeitskreis

A Privat-Haftpflicht

Generell vereinbart gilt

		Bei Ambiente Top gilt
I	Versicherungsumfang	XVII Mietsachschäden an Mobiliar
II	Mitversichert ist	XVIII Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen
III	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	XIX Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland
IV	Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung	XX Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung
V	Auslandsaufenthalt	XXI Gesetzlich deliktunfähige Personen
VI	Mietsachschäden	XXII Mehrfamilienhaus
VII	Vertragsfortsetzung im Todesfall	XXIII Vermietete Immobilie
VIII	Abhandenkommen von Schlüsseln	XXIV Vermietung von Ferienzimmern
IX	Mietsachschäden an medizinischen Geräten	XXV Lagerung von Flüssiggas / Heizöl
X	Umweltschadensversicherung	XXVI Eigene Segelboote / Segelfahrzeuge
XI	Vorsorgeversicherung	XXVII Motorboote
XII	Nachversicherungsschutz	XXVIII Betriebspraktika / Fachpraktischer Unterricht
XIII	Tätigkeit als Tagesmutter	XXIX Forderungsausfalldeckung
XIV	Unbebautes Grundstück	XXX Betreiberhaftpflicht von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien
XV	Antidiskriminierungsdeckung	XXXI Gefälligkeitsschäden
XVI	Ehrenamtliche Tätigkeiten	XXXII Nebenberufliche Tätigkeiten
		XXXIII Kitesportgeräte
		XXXIV Be- und Entladeschäden
		XXXV Betankungsschäden an gemieteten Fahrzeugen
		XXXVI Halten und Hüten wilder Tiere
		XXXVII Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern, Dienstherren oder Arbeitskollegen
		XXXVIII Allmählichkeitsschäden
		XXXIX Notfallhelfer
		XL Auslandskauktion
		XLI Prämienfreistellung bei unverschuldeten Arbeitslosigkeit
		XLII Sachschäden mitversicherter Personen untereinander
		XLIII Manuelle Pflegearbeiten an fremden Kfz
		XLIV Ladestationen (Wallboxen)

Sofern vereinbart gilt

Zusatzbedingungen zur Dienst-Haftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen zum Sicherheitsbaustein All-in+

Weitere Haftpflichtversicherungen

B Privater Haus- und Grundbesitz

C Private Tierhaltung

D Bauherr für private Bauvorhaben

E Entfällt

Zu den Abschnitten A – D und G gilt

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden

F Private Heizöl-Tankanlagen

G Entfällt

H Allgemeine Risikobegrenzungen

I Summen- und Konditionsdifferenzversicherung

A Privat-Haftpflicht

Für die Versicherung als Privatperson (Privat-Haftpflichtversicherung) gelten ausschließlich die nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko –.

I Versicherungsumfang

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a. den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamtes – soweit nicht Versicherungsschutz gemäß Ziff. XVI besteht), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- b. einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1

als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2

als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

3

als Inhaber

- a. einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen sowie von selbstgenutzten Eigentumswohnungen im europäischen Ausland. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

Leistungsgarantie nach GDV und Arbeitskreis

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB 2022, BBR Privat 2022) Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen (Stand Mai 2020). Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte dieser Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Stand 28.09.2015) voll erfüllen.

Leistungs-Update-Garantie für künftige

Leistungsverbesserungen (Innovationsgarantie)

Werden dem von Ihnen gewählten Produkt (z.B. PHV Ambiente) zukünftig Haftpflichtversicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen abweichen, so gelten die verbesserten Inhalte der neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag. Voraussetzung für die Bedingsverbesserung ist, dass die verbesserten Bedingungen ohne Mehrprämie bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produkts mitversichert sind. Die Verbesserung wird mit Einführung neuer Bedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam.

- b. eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte (auch mit Einliegerwohnung),
- c. eines im Inland gelegenen Wochenend/Ferienhauses,
- d. von selbstgenutzten Einfamilienhäusern und Wochenend-/Ferienhäusern im europäischen Ausland, sofern sie vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
 - aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
 - als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus/ Doppelhaushälfte, Ferien- oder Wochenendhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrocknerplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
 - aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen – nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;
 - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen-, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR im Tarif Ambiente, bzw. 500.000 EUR im Tarif Ambiente Top je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB); ausgeschlossen bleiben Risiken im Zusammenhang mit geothermischen Bohrungen.
 - als früherer Besitzer aus § 836 Ziff. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 Absatz II, Satz 2 BGB sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 Absatz I, Satz 1 BGB, sofern die Einwirkung zu einer Substanzschädigung geführt hat und der Ausgleichsanspruch auf Schadenersatz gerichtet ist.

Hinsichtlich der mitversicherten Immobilien bleibt der Versicherungsschutz bei Verkauf derselben bis zur grundbuchamtlichen Umschreibung erhalten.

4

aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern (auch nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern);

5

aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Kitesurfen, die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training). Die Teilnahme an Radrennen und deren Vorbereitung (Training) sind nur versichert, sofern dadurch kein Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden;

6

aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen, außerdem aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Kleinst- und Kleineuerwerken (pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengVO);

7

als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

8

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Halter von einem Blinden- oder Behindertenbegleithund,
 - als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

9

aus Besitz und Verwendung von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen (z.B. Kleingeräte zum Rasenmähen und Schneeräumen, die an Holmen geführt werden);

10

aus Verkauf von privaten Sachen auf Märkten (z.B. Flohmärkten, Wohltätigkeitsveranstaltungen);

11

als Eigentümer oder Mieter von Anlagen zur Lagerung von insgesamt höchstens 1.000 Liter bzw. Kilogramm haushaltsüblicher Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünner etc. (ausgenommen bleiben Heizöltankanlagen), begrenzt auf 100 Liter bzw. Kilogramm je Einzelgebinde im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung. Insoweit sind diese Kleingebinde nicht als Anlagen im Sinne der vorgenannten Besonderen Bedingungen anzusehen.

II Mitversichert ist

- Hinweis: II 1, 2 und 3 gelten nicht für den Singletarif -

1

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a. des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners¹ sowie der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner;

- Hinweis: die nachfolgenden Positionen, II 2 und 3 gelten nicht für den Tarif Paare ohne Kinder -

ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹ lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Bei volljährigen Kindern endet die Versicherung mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherten oder seines Ehegatten, spätestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres. Für die Dauer einer Berufsausbildung oder eines Studiums, der Ableistung des Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienstes (einschl. des freiwilligen Wehrdienstes), des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres und dergleichen, besteht sowohl innerhalb als auch außerhalb der häuslichen Gemeinschaft Versicherungsschutz, auch über das 30. Lebensjahr hinaus.

Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz maximal ein Jahr bestehen, wenn im unmittelbaren Anschluss an diese Ausbildung eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt.

b. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹ lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit körperlicher, geistiger bzw. seelischer Behinderung oder dauerhafter Pflegebedürftigkeit, auch über das 30. Lebensjahr hinaus. Die Mitversicherung erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind;

c. sonstiger nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹ lebenden minderjährigen verwandten Personen (z.B. Enkel, Urenkel), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Personen besteht;

d. der vorübergehend in den Haushalt aufgenommenen Au-Pair und Gastschüler, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Person besteht;

e. von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden alleinstehenden Eltern-, Schwiegereltern- oder Großelternteilen des Versicherten oder des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners¹. Die Mitversicherung gilt auch dann bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind;

f. bei Teilnahme an Schülerpraktika, Betriebspraktika und Ferienjobs gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen des Betriebes. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen sowie Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden. Auf Ziffer A III. (Kraft-Luft-, Wasserfahrzeuge) wird besonders hingewiesen. Der Ausschluss gem. A I. 1. Absatz dieser Bedingungen „Gefahren eines Betriebes oder Berufes“ (z.B. Berufspraktika, Volontär) bleibt bestehen.

2

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Im Falle des

¹ Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. A VII sinngemäß.

3

Zu den vorgenannten Absätzen 1.) und 2.) gilt:
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den Versicherungsnehmer mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden. Ausgeschlossen sind zudem Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist. Darüber hinaus gelten, abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 27 AHB, gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.

4

die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen, wenn sie nicht anderweitig Versicherungsschutz genießen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

III Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

2

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
a. nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (auch motorbetriebene Kinderfahrzeuge);
- motorbetriebenen Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten, Kehrmaschinen, Golfwagen, Rollstühlen und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberichtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
- c. ferngesteuerten Flugmodellen (z.B. Modellflugzeuge) und Drohnen mit Motor bis zu einem Fluggewicht von 5 kg, sofern kein Verstoß gegen behördliche Auflagen (z.B. Kenntnisnachweise) vorliegt.
- d. Wassersportfahrzeuge, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von Surf- und Windsurfplatten, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den gemäß Ziff. II mitversicherten Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.
- e. (fernlenkten) Land- und Wasser-Modelfahrzeugen.

IV Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

1

Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a. Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b. Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekt Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c. Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Hierfür gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. VirensScanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2

Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstversatzleistung für derartige Schäden auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Summe begrenzt. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

3

Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

4

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

5

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

5.1

wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hackerattacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

5.2

die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;

5.3

gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschrif-

ten (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

5.4

Die Höchstentschädigung ist auf 5 Mio. EUR im Tarif Ambiente und auf 10 Mio. EUR im Tarif Ambiente Top begrenzt.

V Auslandsaufenthalt

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen weltweit,

- die auf eine versicherte Handlung (Tätigkeit) im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- die bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren eingetreten sind. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. I. 3.

Voraussetzung hierfür ist, die Beibehaltung des deutschen Hauptwohnsitzes durch den Versicherungsnehmer.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

VI Mietsachschäden

1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Im Tarif Ambiente ist die Versicherungssumme auf 5 Mio. Euro je Schadenfall begrenzt.

2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a. Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und

Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

- c. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

VII Vertragsfortsetzung im Todesfall

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹ lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

VIII Abhandenkommen von Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln z.B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten für elektronische Schlosser stehen Schlüsseln gleich. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer dienstlichen/beruflichen Tätigkeit erhaltenen Schlüsseln, sowie Vereinsschlüsseln oder im Rahmen eines Ehrenamtes überlassener Schlüssel.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Wohnungseigentümern werden auch die Kosten für die Auswechselung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlosser und Schließanlagen ersetzt.

Mitversichert ist der Verlust fremder Kfz-Schlüssel die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befunden haben. Die Schadenersatzleistung ist auf 2.500 EUR je Schadenfall und maximal das Doppelte dieser Summe je Versicherungsjahr begrenzt.

Ausgeschlossen ist der Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Schlüsseln zu sonstigen beweglichen Sachen.

Für den Tarif AMBIENTE TOP gilt abweichend:

Mitversichert ist der Verlust von fremden Tresor- und Bankschließfachschlüsseln die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befinden.

Die Schadenersatzleistung hierfür ist auf 2.500 EUR je Schadenfall und maximal das Doppelte dieser Summe je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schadenfall mit 500 EUR (Selbstbehalt).

Nicht schuldhafter Schlüsselverlust

Mitversichert sind Schlüsselverlustschäden bezogen auf die in den Bedingungen ausdrücklich als mitversichert bezeichneten Schlüssel, die von einer versicherten Person nicht schuldhaft verursacht wurden (zum Beispiel durch Beraubung des Versicherten).

Die Leistungen werden nachrangig (subsidiär) erbracht.

Ausgeschlossen bleiben in allen Fällen Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch).

IX Mietsachschäden an medizinischen Geräten

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Geräten (z.B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

X Umweltschadensversicherung

1

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2 Nicht versichert sind

2.1

Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.2

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- b. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchsttersatzleistung betragen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 3 Mio. EUR.

4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

XI Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

XII Nachversicherungsschutz

Entfällt die Mitversicherung der in Ziff. II Nr. 1 a) und b) genannten Personen, weil z.B.

- a. der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- b. die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer beendet wurde,
- c. volljährige Kinder die festgelegte Altersgrenze erreicht haben,

so besteht Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Prämienhauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.

XIII Tätigkeit als Tagesmutter

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder sowie auch außerhalb der Wohnung, z.B. Spielen, Ausflüge, etc..

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z.B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder bzw. seiner Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder (hierfür ist die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern des Kindes zuständig) sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

Mitversichert gilt jedoch die persönliche gesetzliche Haftung der Kinder – auch untereinander – soweit es sich um Personenschäden handelt.

XIV Unbebautes Grundstück

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines unbebauten Grundstückes innerhalb Europas zu privaten Zwecken bis zu einer Fläche von 10.000 qm. Versicherungsschutz besteht bei einer privaten Nutzung, sowie wenn sich kleinere Gebäude oder sonstige Bauten bis 15 qm Grundfläche auf dem Grundstück befinden, z.B. Geräteschuppen, Schutzhütten oder Hochsitze.

XV Antidiskriminierungsdeckung

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziff. 7.17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen aus nachstehend genannten Gründen, soweit der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen oder einzustellenden Personen betroffen ist.

Gründe für eine Benachteiligung sind Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Identität.

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten sind in der vereinbarten Höchstentschädigung für Vermögensschäden inbegriffen.

XVI Ehrenamtliche Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements, soweit es sich nicht um eine Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeit handelt.

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 (6) BGB. Eine im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung gezahlte Aufwandsentschädigung (gemäß BGB) oder vergleichbare Vorschriften begründet keine berufliche Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen.

Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a. öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
- b. wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

XVII Mietsachschäden an Mobiliar

1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen sowie Schlafwagenabteilen, Campingcontainern und fest installierten Wohnwagen.

2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a. Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

XVIII Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen

Mitversichert gilt in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter oder geliehener Sachen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch

- alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen wurden;
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;

- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Schmuck und Wertpapieren;
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Für Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen besteht Versicherungsschutz gemäß Ziff. XVII, für Mietsachschäden an medizinischen Geräten gemäß Ziff. IX dieser Bedingungen.

XIX Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland

1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland (einschließlich Kanaren), soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer anderen für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Es besteht kein Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Versicherungen für das genutzte Fahrzeug abzuschließen sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhängern.

2

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des genutzten Fahrzeuges.

3

Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziff. 1. sind ausschließlich:

- a. Personenkraftwagen
- b. Krafträder
- c. Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

4

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

XX Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von Ziffer 2.1 AHB) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug (im Sinne von Ziffer XIX Nr.3) berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadenereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung geführt hat.

2

Ersetzt wird die Mehrprämie aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Die Mehrprämie berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der fünf folgenden Jahresprämien nach dem Schadenergebnis und der Summe der Prämien ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.

3

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a. die sich aus dem Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Fahrzeuggvoll- oder Teilversicherung ergeben;
- b. aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages benutzt werden.

4

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscheinender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

XXI Gesetzlich deliktfähige Personen

Für Schäden durch gemäß Ziffer II Nr. 1 a) – e) und Nr. 2 mitversicherte Personen gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen

schadensersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

XXII Mehrfamilienhaus

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (Eigentümer, berechtigter Besitzer oder Mieter) eines Mehrfamilienhauses mit maximal vier Wohneinheiten, sofern eine der Wohnungen vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird.

XXIII Vermietete Immobilie

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer Eigentums-/Ferienwohnung oder eines Ferienhauses innerhalb Europas einschließlich zugehörigen Garagen, zu Wohnzwecken nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken.

XXIV Vermietung von Ferienzimmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu acht einzelnen Zimmern an Ferien- oder Kurgäste innerhalb Europas (auch einschließlich Gewährung von Frühstück). Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) benötigen den separaten Versicherungsschutz einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

XXV Lagerung von Flüssiggas / Heizöl

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von Flüssiggas (ausschließlich Propan, Butan oder Gemischen von beiden Flüssiggasen) zur Versorgung einer von den versicherten Personen bewohnten Immobilie gemäß Ziff. I Nr. 3 a) und b) im Inland, sofern das Gesamtfassungsvermögen der Tanks insgesamt 3.000 l/kg nicht übersteigt.

Mitversichert ist im Umfang des Teils F dieser Bedingungen die gesetzliche Haftung aus dem Besitz eines Heizöltanks – wobei Batterietanks als ein Tank gelten – zur Versorgung einer vom Versicherungsnehmer bewohnten Immobilie gemäß Ziff. I Nr. 3 a) und b) sowie XXII im Inland, bis 10.000 Liter Fassungsvermögen.

XXVI Eigene Segelboote / Segelfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener Segelfahrzeuge mit bis zu 30 qm Segelfläche (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist).

XXVII Motorboote

Mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, sowie der Besitz und Gebrauch von eigenen Motorbooten mit einer Motorstärke von maximal 11,03 kw.

XXVIII Betriebspraktika / Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs einschließlich sogenanntem "Work & Travel", fachpraktischem Unterricht, z.B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder Universität (Berufstätigkeit von Schülern und Studenten).

Hierbei ist mitversichert – abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen/Hochschulen/Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

XXIX Forderungsausfalldeckung

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadeneignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

1.2

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat. Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer I.7. gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Tierhalter oder -hüter. Darüber hinaus besteht abweichend von Ziff. 7.1 AHB Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

2.1

die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

2.2

der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidestattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeföhrtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

und

2.3

an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

3.1

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

3.2

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs-pflichtige Personen erstreckt.

3.3

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Forderungen, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt, betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen 50.000 EUR.

3.4

– entfällt –

3.5

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt A Ziff. V – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltsähnlich von Schadenereignissen, die in Deutschland oder im Ausland eintreten.

5 Ausschlüsse

5.1

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Immobilien, für die im Rahmen der Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers kein Versicherungsschutz besteht;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

5.2

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelebt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Schadensversicherung des Versicherungsnehmers, z.B. Hausrat-, Kaskoversicherung, oder aus einer für den Schädiger bestehenden Haftpflichtversicherung). Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag; oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

XXX Betreiberhaftpflicht von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien

a. Photovoltaikanlagen

1

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem Dach einer selbstgenutzten Immobilie im Inland gemäß Ziffer I. Nr. 3 b und c sowie auch Ziffer XXII.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).

2

Ungeachtet der an anderen Stellen diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ist im

Rahmen dieser Bestimmung mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

2.1

in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benutzt werden;

2.2

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) von Photovoltaikanlagen, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind;

2.3

wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber wegen Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung;

2.4

abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser inkl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von einer

- Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);
- genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
- genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW /AbfG);
- stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers,
- deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.
- Der Ausschluss nach Ziffer 7.10 (a) AHB bleibt unberührt.

2.5

wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwärmer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

b. Sonstige Anlagen – außer Geothermie –

mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien, wie z.B.

- Solarthermieanlagen,
- Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen,
- Kleinwindanlagen,
- Mini-Blockheizkraftwerke.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens – auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

c. Geothermieanlagen

Eine Geothermieanlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Foliensystem (z.B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermieanlage im Sinne dieser Bedingungen. Dies gilt gleichermaßen für Flächen-Geothermie und Geothermie mittels Bohrung.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächen-Geothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens – auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

XXXI Gefälligkeitsschäden

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden durch Gefälligkeiten für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

XXXII Nebenberufliche Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Gesamtjahresumsatz von maximal 12.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Bei dieser selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um

- Flohmarkt- und Basarverkauf,
- Durchführung von Babysitting,
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
- den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck,

- die Vermittlung von Versicherungsverträgen (gilt nicht für Vermögensschäden, siehe Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung),
- Verkauf über Internetportale.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden. Sofern der Gesamtjahresumsatz den o.g. Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

XXXIII Kitesportgeräte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesport-Geräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen.

XXXIV Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen seines Pkw verursacht wurden. Schäden am selbst genutzten Pkw bleiben ausgeschlossen. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Die Höchstversatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 150 EUR.

XXXV Betankungsschäden an gemieteten Fahrzeugen

Versichert ist (abweichend von Abschnitt A III.) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden. Die Höchstversatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 2.500 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 150 EUR.

XXXVI Halten und Hüten wilder Tiere

In teilweiser Abweichung von Abschnitt A I. Ziff. 7 gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten privaten Haltung und Hüting von wilden Kleintieren (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) in seinem Haushalt mitversichert, sofern hierfür kein Haltungsverbot besteht.

Hierunter fallen nicht Reh-, Rot-, Dam- und Schwarzwild, Steinböcke, Gämsen, Mufflons, Affen, Greifvögel (z.B. Adler, Falke) und Laufvögel (z.B. Strauß).

Versicherungsschutz besteht nur, soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt.

XXXVII Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern, Dienstherren oder Arbeitskollegen

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/ Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden. Die Höchstversatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

XXXVIII Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

XXXIX Notfallhelfer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die den versicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

XL Auslandskaution

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall (innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Islands oder Liechtensteins), oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes außerhalb dieser Staaten bis zu 5 Jahren, durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen (aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht) zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet den Differenzbetrag

zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

XLI Prämienfreistellung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

1 Leistung

Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers übernimmt der Versicherer auf Antrag die Prämienzahlung dieses Vertrages. Die Leistung beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit der Hauptfälligkeit die der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses folgt; spätestens aber 24 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit. Die Leistungsdauer ist auf insgesamt 36 Monate je Leistungsfall begrenzt.

2 Leistungsvoraussetzung:

- a. Der Versicherungsnehmer verliert unverschuldet durch Kündigung des Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos.
- b. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen worden.
- c. Der Versicherungsvertrag besteht seit mindestens 3 Monaten (Ausnahme bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall), ist ungekündigt und befindet sich nicht im Mahnverfahren.
- d. Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z.B. Insolvenz) und die Einstellung der selbständigen Tätigkeit keine Folge einer Arbeitsunfähigkeit ist.

3 Geltendmachung

Der Anspruch auf Prämienübernahme ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über alle zur Feststellung der Prämienübernahme erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z.B. Arbeitslosenbescheinigung) nachzuweisen.

4 Kündigung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Prämienübernahme bei Arbeitslosigkeit zum

Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen.

XLII Sachschäden mitversicherter Personen untereinander

Abweichend von Abschnitt A Ziff. II 3. gelten gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden der versicherten Personen untereinander mitversichert, sofern diese gerichtlich geltend gemacht werden und ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 EUR.

XLIII Manuelle Pflegearbeiten an fremden Kfz

Abweichend von den AHB 2022 und BBR 2022 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen und Anhängern mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Umwelt.

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 500 EUR selbst zu tragen.

XLIV Ladestationen (Wallboxen)

Mitversichert ist das Eigentum, der Besitz und Betrieb privater Ladestationen (sog. Wallboxen) für Elektrofahrzeuge, sofern sich diese auf einem über diese Bedingungen mitversicherten Grundstück befinden. Mitversichert ist das gelegentliche Laden fremder Fahrzeuge, nicht jedoch zu kommerziellen Zwecken.

Zusatzbedingungen zur Dienst-Haftpflichtversicherung

für

- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die im Verwaltungsdienst hoheitlich tätig sind,
- Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art,
- Erzieher in Kindergärten,
- Geistliche,
- Gemeindeschwestern und übrige soziale, sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe im Gesundheitswesen – ausgenommen Ärzte, Amtsärzte und beamtete Ärzte,
- Beamte und Angestellte in Gewerbeaufsichtsämtern,
- Forstbeamte und Forstangestellte (die gesetzliche Haftpflicht aus jagdlicher Tätigkeit kann nur über eine spezielle Jagd-Haftpflichtversicherung versichert werden),
- Polizeibeamte.

1

Falls besonders vereinbart, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (ggf. auch des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners¹) aus seiner im Antrag genannten dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten.

2

Mitversichert ist

- a. der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens. Dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt. Die Bestimmungen der Ziff. 9.2 AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.
- b. im Rahmen der Ziff. VIII die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich rechtlichen Inhalts handelt –, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind.

3

Außerdem gilt:

- a. Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 3 Jahren: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- b. Für Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art: Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
 - ba. der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - bb. Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
 - bc. der Erteilung von Nachhilfestunden;
 - bd. der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

4

Nicht versichert

- a. sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn;

- b. ist die Haftpflicht aus Forschung und Gutachtertätigkeit;
- c. ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung;
- d. sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer gilt:

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

- e. ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Zusatzbedingungen zum Sicherheitsbaustein All-in+

1 Gegenstand

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht Versicherungsschutz für den Sicherheitsbaustein All-in+ im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in nachstehend beschriebenem Umfang.

Der Sicherheitsbaustein All-in+ umfasst die Positionen Bestandsgarantie, Marktinnovationsgarantie, Neuwertentschädigung, Baloise OpferSchutz mit erweiterter Forderausfalldeckung und Spezial-Schadenersatz-Rechtschutz, sowie der Mitversicherung von Schäden durch Öffnen einer Kfz-Tür und des Vermögensschaden eines Dritten durch Rückstufung in der Vollkaskoversicherung.

Der Sicherheitsbaustein All-in+ kann nicht allein oder in Teilen versichert werden. Der Abschluss oder das Bestehen einer Privat-Haftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung. Mit der Beendigung der Privat-Haftpflichtversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für den Sicherheitsbaustein All-in+. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die

auch versicherte Personen in der Privat-Haftpflichtversicherung sind.

Die Leistung insgesamt ist je Versicherungsfall begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme, bzw. auf die nachfolgend beschriebenen Höchstentschädigungen.

1.1 Bestandsgarantie

Im Rahmen der Bestandsgarantie leistet die Baloise auch für Haftpflichtrisiken, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenze (Sublimit) nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über die Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Vorvertrages versichert waren.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

- denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Versicherungsvertragsrecht unterliegen.
- mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und maximal 3 Monate vor Vertragsbeginn bei der Baloise beendet wurden.
- nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

a. Ausschlüsse

Die Bestandsgarantie gilt nicht für:

- Vorsatz
- Eigenschäden
- Vertragliche Haftung
- berufliche und gewerbliche Risiken
- Risiken, die bei den Baloise gegen Mehrprämie einschließbar oder gesonderten Vertrag versicherbar sind
- Haftpflichtansprüche aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen

1.2 Marktinnovationsgarantie

Im Rahmen der Marktinnovationsgarantie gelten Risiken als mitversichert, die im vereinbarten Vertrag nicht eingeschlossen sind, die jedoch, in einem allgemein zugänglichen Tarif eines in Deutschland zugelassenen Versicherers, automatisch und prämienfrei mitversichert sind.

a. Ausschlüsse

Von der Marktinnovationsgarantie ausgeschlossen sind Ansprüche aus/wegen:

- Vorsatz
- Eigenschäden
- Vertragliche Haftung

- berufliche und gewerbliche Risiken
- Risiken, die bei den Baloise gegen Mehrprämie einschließbar oder gesonderten Vertrag versicherbar sind
- Risiken, die im Rahmen dieses Vertrages ausgeschlossen sind
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen
- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen
- Risiken, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen

b. Umfang der Leistungen

Der Umfang der Mitversicherung richtet sich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vertrages. Den Nachweis (in Form der Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln) über die Mitversicherung muss der Versicherungsnehmer führen.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die bei den Baloise vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen bleiben bestehen.

2 Neuwertentschädigung

2.1

auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert

2.2

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt

2.3

generelle Selbstbeteiligungen des Vertrages bleiben bestehen

2.4

das Alter des beschädigten/zerstörten Gegenstandes darf zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 12 Monate sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, besteht nur Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

2.5 Ausschlüsse

Von der Neuwertentschädigung ausgeschlossen sind:

- a. mobile Kommunikationsmittel jeder Art (z.B. Mobiltelefone, Pager, Funkgeräte)

- b. tragbare Musik- und/oder Videoabspielgeräte (z.B. MP3-Player, CD-Player)
- c. Computer jeder Art (z.B. Laptop, Tablet-PC)
- d. Film- und Fotoapparate
- e. Brillen jeder Art
- f. Hörgeräte jeder Art

3 Baloise OpferSchutz

3.1 erweiterte Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung

3.2 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Zusatzbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung – Baloise OpferSchutz von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

3.3

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Tierhalter oder -hüter. Darüber hinaus besteht abweichend von den AHB Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

4 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

4.1

die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder sind nur dann ein rechtskräftiges Urteil im Sinne dieser Bedingungen (binden den Versicherer nur), soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

4.2

der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidestattliche Versicherung, oder vergleichbares in anderen Ländern gemäß Nr. 4.1, über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren, oder ein vergleichbares Verfahren in anderen Ländern gemäß Nr. 4.1, nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

und

4.3

an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

5 Umfang der Forderungsausfalldeckung

5.1

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

5.2

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

5.3

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

6 räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.

7 Ausschlüsse

7.1

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Immobilien, für die im Rahmen der Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers kein Versicherungsschutz besteht;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

7.2

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelebt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Schadensversicherung des Versicherungsnehmers, z.B. Hausrat-, Kaskoversicherung, oder aus einer für den Schädiger bestehenden Haftpflichtversicherung). Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;

oder

- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es

sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

8 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen der Ausfalldeckung durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt und gilt dort eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird, teilweise abweichend von Nr. 5.2, die vom Versicherungsnehmer nachgewiesene und bezahlte Selbstbeteiligung erstattet. Gilt für die Privat-Haftpflichtversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese Regelung nur für den über diese Selbstbeteiligung hinausgehenden Betrag.

8.1

Die Baloise Sachversicherung AG Deutschland hat bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die Versicherten der Privat-Haftpflichtversicherung einen Gruppenvertrag über eine Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diesem Gruppenvertrag liegen die unten stehenden Bedingungen zugrunde. Die Prämie für den Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz ist in der Prämie für die Privat-Haftpflichtversicherung enthalten. Im Falle der Beendigung der Privat-Haftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

Versicherer

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutz-Kalker Str. 46,

50679 Köln

Tel.: +49 221 8277-500

8.2 Versicherte Personen

Versichert sind der jeweilige Versicherungsnehmer und die versicherten Personen einer bei der Baloise Sachversicherung AG Deutschland bestehenden Privat-Haftpflichtversicherung mit Forderungsausfalldeckung.

8.3 Gegenstand der Rechtsschutzversicherung

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen der Ausfalldeckung gemäß Nr. 5 nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutz-Versicherung gedeckt, leistet der Versicherer Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung). Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

8.4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

8.5 Leistungsumfang

8.5.1

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt

- a. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b. bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen auslän-

dischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

- c. die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d. die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
- e. die Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn das Erscheinen des Versicherungsnehmers angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- f. die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

8.6

Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten, die der Versicherungsnehmer der Privat-Haftpflichtversicherung ohne Rechtspflicht übernommen hat;

- Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

8.7

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens 300.000 EUR. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

8.8

Der Versicherer sorgt für

- a. die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b. die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

9 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

10 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

10.1

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- a. dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch anzuseigen;
- b. den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;

- c. soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa. Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb. für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt;
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
 - cc. Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

10.2

Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entste-

hen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

10.3

Der Versicherungsnehmer hat freie Rechtsanwaltswahl.

Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a. wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b. wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

10.4

Der Versicherungsnehmer hat

- a. den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b. dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

10.5

Wird eine der in den Absätzen 10.1 oder 10.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

10.6

Ansprüche auf Rechtsschutz-Leistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

10.7

Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

11 Stichentscheid

11.1

Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

11.2

Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 8.1 Verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahr-

nehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

11.3

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen deren der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 8.2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

12 OpferHilfe

12.1 Gegenstand der OpferHilfe

12.1.1

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- a. Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
- b. dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- c. der Täter nicht ermittelt werden konnte.

12.2

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

12.3 Versicherte Personen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören

- a. der Versicherungsnehmer;
- b. die in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen.

12.4 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid).

12.5 Umfang der Leistung

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

12.6 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- a. aus einem tätlichen Angriff, der von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden ist ;
- b. im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen.

12.7 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- a. die während der Wirksamkeit des Baloise OpferSchutz eingetreten sind und
- b. die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

13 Psychologische Betreuung

13.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

a. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung des Baloise OpferSchutz Opfer einer Gewalttat geworden ist und dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.

b. Leistungen kann beanspruchen, wer

- durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff auf den Körper durch einen Dritten oder
- durch sonstige physische Einwirkung durch einen Dritten, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung zu beeinträchtigen, eine gesundheitliche psychische Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat. Eine Verurteilung des Täters ist hierbei nicht vorausgesetzt.

13.2 Versicherte Personen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören

- a. der Versicherungsnehmer;
- b. die in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen

13.3 Umfang der Leistung

Nach einer Gewalttat kann die versicherte Person zur Verarbeitung des Tatgeschehens psychologische Betreuung in Anspruch nehmen, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Der Versicherer übernimmt die Kosten für bis zu 10 Sitzungen beim Psychologen/Psychotherapeuten.

13.4 Ausschlüsse

- a. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - Schädigungen der versicherten Person durch häusliche Gewalt;
 - Schädigungen, die sich die versicherten Personen untereinander zugefügt haben.
- b. Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit der versicherten Person inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Sozialversicherungsträger oder eine private Krankenversicherung zustehen. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.

13.5 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,
a. die während der Wirksamkeit der Versicherung des Baloise OpferSchutz eingetreten sind und
b. die Behandlung innerhalb von 6 Monaten nach der Gewalttat begonnen wird.

14 Schäden durch Öffnen einer Kraftfahrzeugtür

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, die ein Kraftfahrzeug-Mitfahrender, der nicht Halter, Besitzer, Eigentümer oder Fahrer des Fahrzeugs ist, gegenüber einem Dritten durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür verursacht.

Die Höchstentschädigung für derartige Schäden beträgt EUR 10.000. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an derartigen Schäden mit EUR 150 je Schadenfall.

15 Ausgleich einer Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt bei einem Vollkaskoschaden

15.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von Ziffer 2.1 AHB) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug (im Sinne von Ziffer XIX Nr.3) berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadenereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Vollkaskoversicherung geführt hat.

15.2

Ersetzt wird die Mehrprämie aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Die Mehrprämie berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der fünf folgenden Jahresprämien nach dem Schadenereignis und der Summe der Prämien ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.

15.3

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a. die sich aus dem Verlust des Schadensfreiheitsrabattes in der Haftpflichtversicherung (siehe XX BBR 2022) ergeben;
- b. aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages benutzt werden.

15.4

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

16 Kündigungsfristen

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Versicherung des Baloise Sicherheitsbaustein All-in+ durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

16.1 Ende des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Privat-Haftpflichtversicherung abschließbar. Mit der Beendigung der Privat-Haftpflichtversicherung entfällt

auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für den Baloise Sicherheitsbaustein All-in+.

17 Tarifanpassung

17.1

Die Prämie wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach-, Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung) und des Gewinnansatzes kalkuliert.

17.2

Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.

17.3

Tarifliche Anpassungen von Prämien können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.

17.4

Die Prämie wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, mittels anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren getrennt ermittelt.

17.5

Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.

Prämiensenkungen gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers – als vereinbart.

Prämienerhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung des Baloise Sicherheitsbaustein All-In+ innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerhöhung, kündigen.

B Privater Haus- und Grundbesitz

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb hat oder einen Beruf ausübt, wird der Ver-

sicherungsschutz durch das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt.

Diese Mitversicherung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer Teile des Grundstücks Betriebsfremden überlässt. Es handelt sich in diesem Fall um ein Zusatzrisiko zur Betriebs-Haftpflichtversicherung.

I Versichert ist

- Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z.B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.

Mitversichert ist das Eigentum, der Besitz und Betrieb privater Ladestationen (sog. Wallboxen) für Elektrofahrzeuge, sofern sich diese auf einem mitversicherten Grundstück befinden. Mitversichert ist das Laden fremder Fahrzeuge, nicht jedoch zu kommerziellen Zwecken.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

II Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1

des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB); ausgeschlossen bleiben Risiken im Zusammenhang mit geothermischen Bohrungen.

2

des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3

der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus

Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4

des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

III Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Versichert ist – abweichend von Teil H Ziff. III – die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- allen nur auf nichtöffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
- Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- soweit diese nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

IV Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

V Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern

1

Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

2

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

4

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 AHB –

- a. Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- b. Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- c. gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

VI Forderungsausfalldeckung in der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung einen Anspruch wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Vermieter des versicherten Gebäudes/Wohnung gegen seinen Wohnungsmieter als Schadenerursacher hat, aber die Schadenersatzforderungen gegen diesen nicht durchgesetzt werden können (Forderungsausfall).

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer so, als hätte der Mieter eine Privat-Haftpflichtversicherung im

Umfang der Baloise Ambiente Privathaftpflicht abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu erbringen hat.

Über den Umfang der Privat-Haftpflicht hinaus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Mieter in seiner Eigenschaft als Tierhalter oder -hüter den Schaden zu verantworten hat.

Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus dieser Forderungsausfalldeckung.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadeneignisse in Deutschland.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 1. zur Folge haben könnte. Für Schadenersatzbeträge unter 2.500 EUR besteht im Rahmen der Forderungsausfalldeckung kein Versicherungsschutz (siehe Ziffer 4.).

3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Versicherungsleistung ist, dass

3.1

der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz oder Norwegen,

3.1.1

eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

3.1.2

eine Zwangsvollstreckung aussichtslos scheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die Eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat;

3.1.3

ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

3.2

dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

3.3

an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen.

4 Nicht versicherte Tatbestände

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn

4.1

der Schadenersatzbetrag, der sich aus dem rechtskräftigen vollstreckbaren Titel ergibt, unter 2.500 EUR liegt;

4.2

der Mieter seinen ständigen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsland der Europäischen Union (EU), Schweiz oder Norwegen hat;

4.3

der Schaden durch Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. aus einer Hausratversicherung), die der Versicherungsnehmer abgeschlossen hat, ersetzt werden kann. Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;

4.4

für Ansprüche des Versicherungsnehmers ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist;

4.5

der Anspruch auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Kosten der Rechtsverfolgung gerichtet ist;

4.6

Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs geltend gemacht werden;

4.7

Ansprüche ganz oder teilweise darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

VII Umweltschadensversicherung

1

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2

Nicht versichert sind

2.1

Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b. die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- c. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstversatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3 Mio EUR.

4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

C Private Tierhaltung

1

- a. Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Hunden, Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel, usw.) zu privaten (nicht gewerblichen) Zwecken.

b. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht als Halter von Hunden, folgender Hunderassen:
American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Stafford(shire) Terrier, Bullterrier, sowie aus Kreuzungen mit diesen Hunderassen hervorgegangene Mischlinge ersten Grades.

2

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers
- aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen
- des nicht gewerbsmäßigen Tierhüters, sowie von Fremdreitern in dieser Eigenschaft
- von berechtigten Reitern sowie Inhabern von Reitbeteiligungen in Ihrer Eigenschaft als Reiter bzw. Reitbeteiligte der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere. (Reitbeteiligungen sind auf eine gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse zur Nutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten)
- der Reitbeteiligungen, Tierhüter und Fremdreiter gegen den Versicherungsnehmer. Ferner sind etwaige übergangsfähige Regreßansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherungen, sowie öffentlichen oder privaten Arbeitgebern mitversichert.

3

Die Besonderen Bedingungen für Mietsachschäden durch Haltung von Hunden gemäß Abschnitt A Ziff. VI. gelten entsprechend.

4

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen bzw. Fohlen im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, für Welpen jedoch maximal 6 Monate, wenn die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind. Die Versicherung über diese Zeit hinaus ist besonders zu vereinbaren.

5 Teilnahme an Unterricht und Veranstaltungen

Versicherungsschutz besteht bei Verwendung der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere zur Teilnahme

- Am Unterricht eines Vereins oder eines gewerblichen Trainers oder Lehrers
- An sonstigen Veranstaltungen, z.B. Hunde- oder Pferdeschauen
- Eingeschlossen sind bei der Unterrichts- und Veranstaltungsteilnahme auch Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer sowie Figuranten.

6

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Teilnahme an privaten Turnieren, Ausstellungen, Pferderennen (z.B. Galopp- oder Trabrennen) und Hunderennen, sowie Vorbereitungen hierzu (Training).

7

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus gewolltem oder ungewolltem Deckakt.

8

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Flurschäden.

9

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden beim Führen von Hunden ohne Leine oder Maulkorb/-schlaufe.

10

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden beim Reiten mit ungewöhnlichem Sattel oder Zaumzeug, sowie beim Reiten ohne Sattel oder Zaumzeug (z.B. Halsring).

11

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken (z.B. Paddock) und Immobilien (z.B. Stallungen, Reithalle). Mitversichert sind auch Schäden an Umzäunungen.

12

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung gemieteter oder geliehener – auch zugelassener – Kfz-Anhänger. Die Entschädigung ist auf 20.000 EUR begrenzt.

13

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus tierischen Ausscheidungen.

14

Mitversichert ist die unentgeltliche Nutzung versicherter Tiere zu Therapiezwecken (auch Schulhund), sofern nachweislich eine entsprechende Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.

15

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus dem Besitz und unentgeltlichen Gebrauch von eigenen Kutschen, Schlitten und sonstigen Fuhrwerken (z.B. Dog-Cart).

16 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese bei einem zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt in Europa bzw. vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb Europas bis zu fünf Jahren eingetreten sind. Wenn die private Haftpflichtversicherung ebenfalls bei uns besteht, gelten die Fristen dieses Vertrages, sofern diese länger sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung des deutschen Hauptwohnsitzes durch den Versicherungsnehmer

17 Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund der über diesen Vertrag versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen hat, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionszahlung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

18

Forderungsausfalldeckung für Kosten aus tierärztlicher Behandlung des versicherten Tieres

18.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass das versicherte Tier des Versicherungsnehmers

- von einem fremden Tier, das nicht vom Versicherungsnehmer selbst oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehalten wird, verletzt oder getötet wird
- aufgrund der hierdurch erlittenen Verletzungen bei einem Tierarzt oder auch in einer Tierklinik behandelt oder notgetötet werden muss

- und der Versicherungsnehmer diese berechtigte Forderung (Kosten der tierärztlichen Behandlung bzw. Nottötung) gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen kann (Forderungsausfall).

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige dieselbe Tierhalter-Haftpflichtversicherung, einschließlich Kampfhunde, abgeschlossen wie der Versicherungsnehmer.

18.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadeneignisse in Deutschland. Versicherungsfall ist das Schadeneignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziff. 1 zur Folge haben könnte. Bei Tod des Tieres sind neben den tierärztlichen Behandlungskosten auch die Bestattungskosten Gegenstand der Versicherung. Versicherungsschutz besteht für den Ausfall berechtigter Forderungen bis max. 10.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

18.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

18.3.1

der Tierhalter oder -hüter des schädigenden Tieres über keinen Versicherungsschutz aus einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung verfügt, noch Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen (z.B. einer Privat-Haftpflichtversicherung) erlangen kann;

18.3.2

ein Halter oder -hüter des schädigenden Tieres nicht ermittelt werden kann;

18.3.3

dem Versicherer alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

18.3.4

an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang des Schadens, Höhe des Forderungsausfalls). Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass die Verletzungen des Tieres von

einem fremden Tier beigebracht wurden (z.B. durch Bestätigung des behandelnden Tierarztes oder der Tierklinik).

18.4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- alle Arten von Nebenkosten wie z.B. Aufwendungen für Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes oder des Versicherungsnehmers sowie etwaige Rehabilitationsmaßnahmen, Ergänzung- und Diätfuttermittel für das versicherte Tier;
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten einer Rechtsverfolgung;
- Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. Tierunfall-, Tierkranken- oder Tierlebensversicherung);
- aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

19 Umweltschadensversicherung

19.1

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

19.2

Nicht versichert sind

19.2.1

Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

19.2.2

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

19.3

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstversatzleistung betragen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 3 Mio. EUR.

20 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

D Bauherr für private Bauvorhaben

I Versicherungsumfang

1

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

2

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

3

Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens 30 Monate nach Versicherungsbeginn.

4

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

5

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a. als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und für das zu errichtende Bauwerk gemäß Abschnitt B. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- b. aus dem Gebrauch von nur auf dem Versicherungsgrundstück verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

6 Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

7 Umweltschadensversicherung

7.1

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

7.2

Nicht versichert sind

7.2.1

Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

7.2.2

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b. die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- c. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

7.3

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstversatzleistung betragen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 3 Mio. EUR.

7.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

II Bauen in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe

Falls beantragt, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe. Eigene Bauausführung bis 25.000 EUR Eigenleistung ist mitversichert. Wird dieser Wert der Eigenleistung überschritten, ist Versicherungsschutz für eigene Bauausführung zu beantragen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigter Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

III Einsatz eigener oder geliehener/gemieteter Baumaschinen/Kräne – ohne fremdes Bedienungspersonal

Falls vereinbart, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz eigener oder geliehener/gemieteter selbstfahrender Baumaschinen (Arbeitsmaschinen) bis 20 km/h, Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h (z.B. Hub- und Gabelstapler) und nichtselbstfahrender Baumaschinen/ Geräte (z.B. Hochbaukran).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des fremden angemieteten Bedienungspersonals.

Ferner sind nicht versichert Schäden an den geliehenen/gemieteten Maschinen/Geräten.

1 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von Ziff. 7.7 AHB und Ziff. 7.10 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Höchstentschädigung des Versicherers beträgt im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zusammen 100.000 EUR. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der vereinbarten Vertragsdauer ist auf das Zweifache dieser Summe begrenzt.

2 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim und/oder durch Be- und Entladen und infolge des Be- und Entladens und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziff. 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

IV Planung und/oder Bauleitung

Falls beantragt, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung. Schäden am geplanten Bauobjekt bleiben ausgeschlossen.

E Entfällt

Die folgenden Besonderen Bedingungen gelten für die Abschnitte A – D und G

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat-, der privaten Haus- und Grundbesitzer-, der privaten Bauherren-, sowie der der privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko –

I Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

II Rettungskosten

1

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

2

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch inso-

weit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

III Ausschlüsse

1

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden

1

Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

2.1

durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

2.2

aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

2.3

aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.4

aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

2.5

aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

2.6

aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.7

aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

2.8

aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

2.9

aus Rationalisierung und Automatisierung;

2.10

aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

2.11

aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

2.12

aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

2.13

aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

F Private Heizöl-Tankanlagen

Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden
– Anlagenrisiko –

I Gegenstand der Versicherung**1**

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Mieter der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

2

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

3

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

II Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadeneignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

III Rettungskosten**1**

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minde-

rung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

2

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

IV Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

V Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

VI Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

VII Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 1 Abs. 1) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 1 Abs. 1) selbst.

VIII Umweltschadensversicherung

1

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2

Nicht versichert sind

2.1

Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.2

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- b. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstversatzleistung betragen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 3 Mio. EUR.

4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen

1

Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

2

Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen prämienfrei eingeschlossen ist. Insbesondere gilt für:

Kraft- und Wasserfahrzeuge

- a. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- b. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

- c. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- d. Eine Tätigkeit der in a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Luft-/Raumfahrzeuge

- a. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- b. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- c. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3

Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4

Rettungskosten im Sinne von § 3 der Zusatzbedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadeneignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als

unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlichrechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers-, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

G Entfällt

H Allgemeine Risikobegrenzungen

I Von der Versicherung ausgenommen ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen prämienfrei mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht:

- a. aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- b. aus Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;
- c. aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- d. aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;
- e. aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

II Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

III Kraft- und Wasserfahrzeuge (für Privat-Haftpflichtversicherung gilt Abschnitt A Ziff. III)

1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den

Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

2

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4

Eine Tätigkeit der in Abs. 1. und 2. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

IV Luft-/Raumfahrzeuge (für Privat-Haftpflichtversicherung gilt Abschnitt A Ziff. III)

1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

2

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a. der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- b. Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

I Summen- und Konditionsdifferenzversicherung

1 Umfang der Summen- und Konditionsdifferenzversicherung

Ergänzend zu Ziff. 5 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2022) geht der Versicherungsschutz aus anderweitigen Verträgen anderer Versicherungsgesellschaften einer Leistung im Rahmen dieser Deckungszusage vor.

Der Versicherungsschutz ist insgesamt auf den vereinbarten Versicherungsumfang, der bei der Baloise vereinbart wurde, begrenzt.

Maßgeblich für die Leistungsanrechnung aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag (Vorversicherung) ist der dort vereinbarte Versicherungsumfang zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Baloise. Nachträgliche Änderungen des anderweitig bestehenden Versicherungsvertrages, bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Sowohl beim anderweitigen Versicherungsvertrag, als auch bei der Baloise vereinbarte Selbstbehalte, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung berücksichtigt. Insgesamt bleibt der Abzug auf die höchste der vereinbarten Selbstbeteiligungen begrenzt.

2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Konditionsdifferenzdeckung besteht, wenn

- a. zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sofortigem Versicherungsschutz (Konditionsdifferenzdeckung) oder zum Eintritt des Schadefalls keine anderweitige Versicherung (Vorversicherung) bestand. Versicherungsschutz besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer eine vorzeitige Beendigung des anderweitigen Vertrages (Vorversicherung) nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat.
- b. Schadenansprüche an den anderweitigen Versicherer (Vorversicherung) aufgrund einer vertraglichen Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise abgelehnt wurden, die Auswirkung auf Eintritt oder Ausmaß des Schadens hatte und die gleichzeitig Bestandteil dieses Vertrages ist.

- c. zwischen dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsteller und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich geschlossen wurde. Versicherungsschutz besteht aber für die Differenz, die sich aus einer vertraglichen Regulierung des anderweitigen Versicherers ohne Vergleichsvereinbarung und dem Leistungsumfang aus der bei der Baloise beantragten Privathaftpflichtversicherung ergeben hätte.
- d. zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bei der anderweitigen Versicherung (Vorversicherung) aufgrund Nichtzahlung der Prämien kein Versicherungsschutz bestanden hat. Versicherungsschutz besteht aber für die Differenz, die sich aus einer vertraglichen Regulierung des anderweitigen Versicherers und dem Leistungsumfang aus der bei der Baloise beantragten Privathaftpflichtversicherung ergeben hätte.
- e. zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Entschädigungsansprüche – gesamt oder einzeln – die zur Verfügung stehende Gesamtleistung pro Jahr übersteigen. Befriedigung von Ersatzansprüchen findet somit nur im Rahmen der gewährten jährlichen Gesamtleistung statt

In den Fällen a), c) und d) hat der Versicherungsnehmer den Nachweis zu erbringen, in welchem Umfang der anderweitige Versicherer bei bestehendem Versicherungsschutz oder ohne bestehen einer Vergleichsvereinbarung eine Leistung erbracht hätte. Die fiktive vertragliche Entschädigungsleistung des anderweitigen Versicherers wird bei der Ermittlung der Entschädigungsleistung aus diesem Vertrag berücksichtigt.

3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Abweichend von Ziff. 25 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2022) hat der Versicherungsnehmer nach im Rahmen der gewährten Eintritt des Versicherungsfalls diesen der anderweitigen Versicherung (Vorversicherung) unverzüglich anzulegen und dort die vertraglichen Ansprüche geltend zu machen. Der Baloise ist der Versicherungsfalls unverzüglich anzulegen, wenn der anderweitige Versicherer die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt und im Ergebnis ganz oder teilweise versagt hat. Hierzu ist der abschließende Regulierungsbescheid, aus dem ersichtlich wird, aus welchen Gründen die Vorversicherung nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe geleistet hat, unverzüglich vorzulegen. Auf Verlangen muss der Versicherungsnehmer der Baloise weitere Nachweise zum Schadenshergang und -umfang vorlegen und hat jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungsplikti zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und

Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen des anderweitigen Versicherers.

In Fällen, in denen eine Regulierung des anderweitigen Versicherers (Vorversicherer), aus Gründen die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nachweisbar in größerem Maße verzögert wird oder nicht zustande kommen kann, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, seine Ansprüche auch ohne abschließenden Regulierungsbescheid des anderweitigen Versicherers bei der Baloise anzumelden. Auf den Leistungsumfang im Rahmen dieser Konditionsdifferenzdeckung hat die vorrangige Anmeldung keine Auswirkungen.

4 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

Der Versicherungsschutz zur Konditionsdifferenzdeckung beginnt mit Eingang des Antrages bei der Baloise und gilt bis zum Beginn des beantragten Privathaftpflichtversicherungsvertrages (Anschlussvertrag), längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Abweichend von Ziff. I endet der Vertrag zum sofortigen Versicherungsschutz ohne das es einer gesonderten Mitteilung benötigt, wenn

- a. der Anschlussvertrag wegen Nichtzahlung der Erstprämie nicht zustande kommt, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist.
- b. der Anschlussvertrag durch Widerruf oder Widerspruch durch den Versicherungsnehmer nach §8 oder §5 VVG nicht zustande kommt, spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder Widerspruchs beim Versicherer.

In diesen Fällen steht der Baloise ein Anspruch auf einen der Laufzeit der Konditionsdifferenzdeckung entsprechenden Anteil der Prämie zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Der Anteil hierfür beträgt 30 % der zu zahlenden Jahresprämie.

Der Vertrag zum sofortigen Versicherungsschutz (Konditionsdifferenzdeckung) endet vorzeitig, wenn der beantragte Privathaftpflichtversicherungsvertrag (Anschlussvertrag) aufgrund eines negativen Ergebnisses durch die Antragsannahmeprüfung der Baloise nicht zustande kommt. Der Versicherungsschutz endet spätestens 1 Monat nach Zugang der Antragsablehnung in Textform beim Versicherungsnehmer.

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de